Satzung des Schwimmklub Neptun Leimen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Schwimmklub „Neptun“ Leimen e.V. im folgenden SNL genannt. Er ist in das Vereinsregister der Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 132 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Leimen und wurde 1919 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Die Farben des SNL sind Blau-Weiß

§ 1 Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der AO.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein pflegt insbesondere die Verbreitung und Weiterentwicklung des Schwimmsports in all seinen Arten, insbesondere die Erziehung der Jugend.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Nr. 6 Die Mitglieder des Vorstands können für die Erledigung von Vereinsaufgaben (pauschale) Vergütungen in max. Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr.26a EstG erhalten.

§ 2 Nr. 7 Der SK Neptun Leimen verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3 Nr. 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, zuzüglich einer Genehmigung zur generellen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen nach § 8 Nr. 1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a/ mit dem Tod des Mitglieds
b/ durch freiwilligen Austritt
c/ durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a/ wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b/ Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c/ wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d/ wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist zum 15.04. jeden Jahres fällig und wird zu diesem Zeitpunkt eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des SNL sind:

a/ die Hauptversammlung
b/ der geschäftsführende Vorstand
c/ der Ehrenrat

§ 7 **Die Hauptversammlung**

§ 7 Nr. 1 Oberstes Organ des SNL ist die Hauptversammlung.

§ 7 Nr. 2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

§ 7 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a/ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
b/ Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Beiträge
c/ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
d/ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
e/ Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 7 Nr. 4 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandsteams. Sie ist mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Rathaus-Rundschau der Stadt Leimen zu veröffentlichen.

§ 7 Nr. 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a/ Bericht des Vorstandes
b/ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c/ Entlastung des Vorstandes
d/ Wahlen
e/ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f/ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Nr. 6 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Nr. 7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer ¾ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Nr. 8 Anträge können gestellt werden:

a/ vom Vorstand
b/ von den Mitgliedern

§ 7 Nr. 9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandsteams eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 7 Nr. 10 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der
bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Nr. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 8 <u>Der geschäftsführende Vorstand</u>

§ 8 Nr. 1 Der geschäftsführende Vorstand des SNL besteht aus:

1. Dem Vorstandsteam, bestehend aus bis zu 5 Personen. Ein Mitglied verantwortet das Ressort Finanzen. Weitere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan.
2. Schatzmeister
3. Schwimmwart
4. Wasserballwart
5. Jugendwart
6. Masterwart
7. Schriftführer
8. Pressewart
9. Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
10. Ehrenvorsitzender

§ 8 Nr. 2 Der geschäftsführende Vorstand wird auf der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch zu wählen. Er ist ebenfalls berechtigt eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen.

§ 8 Nr.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Seine Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandsteams ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Nr. 4 Die Einzelheiten über die Einberufung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, die Aufgabenverteilung und einzuhaltende Formen und Fristen regelt die Geschäftsordnung, die sich der geschäftsführende Vorstand gibt.

§ 8 Nr. 5 Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandteams geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Nr. 6 Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören :

a/ Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
b/ Die Behandlung von Anregungen in allen Angelegenheiten, die ihm satzungsmäßig zustehen.
c/ Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung der Mitglieder

§ 9 **<u>Erweiterter Vorstand</u>**

Der erweiterte Vorstand tritt dem geschäftsführenden Vorstand zum Zwecke satzungsgemäßer Erledigung aller Vereinsarbeiten bei. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und kann – wenn die Notwendigkeit vorliegt – erweitert oder verringert werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Kassierern, Trainer, Übungsleiter, Gerätewart und Beisitzer

§ 10 **<u>Ehrenrat</u>**

Der Ehrenrat besteht aus einem Mitglied des Vorstandteams und 3 nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehörigen Vereinsmitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird bei Anruf von Mitgliedern zur Schlichtung von zwischen diesen entstandenen Streitigkeiten tätig.

§ 11 **<u>Protokollierung der Beschlüsse</u>**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch 2 von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des für das Ressort Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes, sowie des Schatzmeisters.

§ 13 **Ehrungen**

Zu Ehrenmitgliedern des SNL kann die Hauptversammlung Personen ernennen, die sich um den SNL besondere Verdienste erworben haben.

§ 14 **Außerordentliche Hauptversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt der § 7 entsprechend.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

§15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§ 15 Nr. 2 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a/ der Vorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b/ von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 15 Nr. 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 15 Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung genehmigt.

Leimen, den 05.07.2024